

Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen

(Fassung nach Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 12. Mai 2009)

1. Präambel

- Geltungsbereich des PCGK

Vorschlag: privatrechtliche Organisationsformen mit Mehrheitsbeteiligung (auf Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung einwirken) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts; Eigenbetriebe sollten ggf. gesondert in der Anlage behandelt werden. Ggf. kann der Kodex auch bei Unternehmen anderer Rechtsformen, insbesondere Eigenbetriebe, sinngemäß angewendet werden.

- Ziele des PCGK

PCGK setzt Maßstäbe guter Beteiligungssteuerung und Unternehmensführung.

Regeln für eine gute Unternehmenssteuerung (i. S. v. Beteiligungssteuerung, d. h. der Adressat ist die Kommune) sowie Regeln zur Sicherstellung guter Unternehmensführung (d. h. der Adressat sind die Organe eines Beteiligungsunternehmens) im Hinblick auf

- betriebswirtschaftliche Faktoren (Werterhalt und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen sowie wirkungsvolle und sparsame Umsetzung der öffentlichen Aufgaben)
- die Erfüllung öffentlicher Grundversorgungsziele (die sich an Zielen für die gesamte Stadt orientieren)
- die Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten

2. Organe des Gesellschafters/der Kommunen

2.1 Allgemeine Ziele der Kommune beschreiben

2.2 Aufgaben des Gesellschafters

- Die Gesellschafterin legt die strategischen Ziele für die Unternehmen verbindlich fest.
- Die Gesellschafterin besetzt den Aufsichtsrat mit qualifizierten Kräften. Diese müssen
 - unabhängig Stadtinteressen vertreten
 - bereit sein, sich persönlich und fachlich weiter zu bilden
 - Zeit haben und die Anzahl ihrer Mandate beschränken
 - dem Unternehmensinteresse verpflichtet sein, die besonderen Interessen der Stadt vertreten, Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen.
- Die Gesellschafterin legt die Aufsichtsratsvergütungen in nichtöffentlicher Sitzung fest.

2.3 Ggf. Regeln zur Transparenz aufnehmen, wie z. B.

- Jahresabschlüsse und Unternehmensstrategie sind in den gemeinderechtlichen Gremien zu behandeln
- Vergütung der Aufsichtsräte veröffentlichen

3. Organe der Gesellschaft

3.1 Gesellschafterversammlung

(Trennung der Regelungen zu den Aufgaben der Gesellschafterin Stadt und Gesellschafterversammlung sinnvoll, da nicht immer 100 %ige Eigentümerschaft)

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- oberstes Organ der Gesellschaft
- verantwortlich für die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- Zielvorgaben der Gesellschafterin umsetzen und damit Beschluss der Eigentümerziele durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen
(Gemeindeordnung, GmbH - Recht und Erlasse der Ministerien)
- ggf. Bestellung des Geschäftsführers (*s. auch Aufgaben des Aufsichtsrats*)
- Festlegung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Überwachung der Geschäftsführung (*s. auch Aufgaben des Aufsichtsrates*)
- legt ggf. Vergütung des Aufsichtsrates sowie die Satzung fest

3.2 Aufsichtsrat

- Zusammensetzung und Anforderungen
 - Entsprechend der unter 2.2 festgelegten Qualitätsanforderungen
 - kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung
- Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats
 - Überwachung der Geschäftsführung, auch im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Zielvorgaben der Gesellschafterin/Gesellschafterversammlung in operationale Ziele, z. B. in Form eines strategischen Unternehmenskonzeptes oder in der jährlichen Wirtschaftsplanung (*Genauere Zuständigkeiten sind in Satzung/Geschäftsordnung festgelegt*)
- Bildung von Ausschüssen, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit dienen
- Aufsichtsratsvorsitzender
 - koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat
 - hält regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung
 - berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risiken des Unternehmens
 - achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelungen

- Interessenskonflikte (s. unter 3.3)
- Transparenz/Verschwiegenheitspflicht
- ggf. Vertretungsregelung vorgesehen
- Effizienzregelung (der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen)

3.3 Geschäftsführung

- Aufgaben und Zuständigkeiten
 - Leitung des Unternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 - ausgehend vom Unternehmensgegenstand Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auf Basis der Eigentümerziele
 - Durchführung des Risikomanagements
 - Bericht über die Einhaltung des PCGK
- Zusammensetzung und Vergütung
 - befristete Anstellung
 - festes Grundgehalt und Erfolgsprämie (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung/Personalausschuss legen Grundgehalt und Erfolgsprämie fest)
 - Für die Bestimmung der Erfolgsprämie wird mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abgeschlossen.
 - Veröffentlichung der Bezüge
- Interessenskonflikte
 - umfassendes Wettbewerbsverbot
 - keine Entgegennahme von Zuwendungen oder Gewährung von ungerechtfertigten Vorteilen an Dritte
 - Offenlegung möglicher Interessenskonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat
 - Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates
- Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung
 - Enge Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung notwendig; die Geschäftsführung stimmt ihre strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab
 - Umfassende und zeitnahe Information des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement
- Rechnungslegung
 - ggf. Vorlage des Jahresabschlusses 90 Tage nach Geschäftsjahresende an den Gesellschafter
 - ggf. Vorlage der Zwischenberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes an den Gesellschafter

- Abschlussprüfung
 - Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch diesen gegenüber dem Aufsichtsrat; unverzügliche Benachrichtigung bei Befangenheitsgründen
 - Unverzügliche Information des Aufsichtsrates durch den Abschlussprüfer, wenn dieser bei der Abschlussprüfung Unplausibilitäten in der Erklärung der Geschäftsführung/Aufsichtsrat zum Public Governance Kodex feststellt.